



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Bayern

Besuch vom 28. Januar 2019

Az.: 2351-BY/1/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Freiheitsentziehung	3
II	Räumlichkeiten.....	4
III	Beratungs- und Beschwerdestellen.....	4
IV	Selbstbestimmte Lebensführung.....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 28. Januar 2019 ein Alten- und Pflegeheim in Bayern. Diese Einrichtung verfügt über insgesamt 147 Plätze, verteilt auf 17 Einzel- und 65 Doppelzimmer. Zu allen Zimmern gehört ein Balkon. Für Bewohnerinnen und Bewohner mit demenziellen Veränderungen steht der Wohnbereich „Gartenstation“ mit einem direkten Zugang zum Garten zur Verfügung. Im Rahmen des Besuchs wurde mitgeteilt, dass die Einrichtung derzeit auf 120 Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet sei, am Besuchstag waren 119 Plätze belegt. Träger der Einrichtung ist der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an und traf am Besuchstag um 14:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Wohnbereiche, darunter die Gemeinschaftsbereiche, einige Bewohnerzimmer sowie ein Pflegebad. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, dem Heimbeirat, der Leitung der Ergotherapie und einer Angehörigen. Weiterhin informierte sie sich über Verfahrensweisen und eingesetzte Materialien hinsichtlich freiheitsentziehender Maßnahmen. Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv aufgefallen sind die sehr ansprechend und wohnlich gestalteten Räumlichkeiten sowie der Treppenschutz für Personen, die im Rollstuhl sitzen. Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass die

Einrichtung im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements für die Mitarbeitenden Maßnahmen zu deren Entlastung und Regenerierung wie beispielsweise Massagen und Yoga anbietet. Dies kann die Berufszufriedenheit des Personals erhöhen und zudem krankheitsbedingten Ausfällen entgegenwirken. Beides wirkt sich positiv auf die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner aus.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Freiheitsentziehung

Die Durchsicht der von der Einrichtung erhaltenen Handlungsanweisungen bezüglich freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM) ergab in einigen Punkten Klärungsbedarf.

a Einwilligung

Erfreulich ist die Festlegung, dass Einwilligungen von Personen zur Anwendung eines Bettgitters alle zwei Monate evaluiert werden sollen. Ob sie hiernach bei weiterer Notwendigkeit regelmäßig erneuert werden, geht aus den Handlungsanweisungen nicht hervor. Unklar ist zudem, ob Betroffene vor ihrer Einwilligung über mögliche Alternativen aufgeklärt werden.

Die Nationale Stelle bittet um Aufklärung.

b Alternativen zu FEM

In der tabellarischen Auflistung alternativer Maßnahmen zu FEM sind teilweise Maßnahmen aufgeführt, die zwar mildere Mittel darstellen, jedoch ebenfalls den FEM zuzuordnen sind. Beispielsweise sind als Alternative zu Psychopharmaka dämpfende Antidepressiva nach fachärztlicher Anordnung aufgeführt. Als Alternative für Hand- oder Fußfesseln werden Bänder mit Klettverschluss benannt. Auch kann das Niedrigstellen eines Bettes nicht uneingeschränkt eine Alternative zur Anwendung eines Bettgitters sein.

Die Nationale Stelle bittet um Aufklärung.

c Fehlende Rechtsgrundlage

In den Handlungsanweisungen ist unter Punkt 6. „Beschluss durch Amtsgericht“ unter anderem aufgeführt: „Genehmigte Freiheitsentziehende Maßnahmen durch die Heimleitung werden [...] auf die noch vorliegende Notwendigkeit evaluiert.“ Eine solche Formulierung kann den Eindruck erwecken, dass freiheitsentziehende Maßnahmen durch die Heimleitung genehmigt werden. Zudem ist in der Handlungsanweisung festgelegt, dass nach der Benachrichtigung des Gerichts darüber, dass die genehmigten Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind, „Der bestehende Beschluss jedoch bis zum Ablauf gültig [bleibt]. Die einstweilige Unterbrechung muss regelmäßig bei der Evaluation überprüft werden“.

Diese Festlegungen stehen im Widerspruch zu rechtlichen Vorgaben.

Die Nationale Stelle bittet um Stellungnahme.

II Räumlichkeiten

Im Wohnbereich „Gartenstation“ für Bewohnerinnen und Bewohner mit demenziellen Veränderungen roch es auffallend schlecht.

Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass das unmittelbare Wohnumfeld für die Bewohnerschaft dieses Bereiches auch olfaktorisch angemessen ist.

III Beratungs- und Beschwerdestellen

Während des Rundgangs durch die Einrichtung fiel auf, dass die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde, des Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung und anderer externer Beratungs- und Beschwerdestellen nicht aushängen.

Um Bewohnerinnen und Bewohner effektiv vor Verletzungen ihrer Rechte zu schützen, müssen sie, ihre Angehörigen sowie ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter die Möglichkeit haben, sich über ihre Rechte und sie betreffende Belange des Heimbetriebs informieren und gegebenenfalls Beschwerden abgeben zu können.

Es wird empfohlen, die Zielgruppe in geeigneter Weise über interne und externe Beschwerdemöglichkeiten zu informieren. Dies könnte beispielsweise in Form eines gut lesbaren Aushangs der Kontaktdaten in jedem Wohnbereich erfolgen.

IV Selbstbestimmte Lebensführung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Bewohnerinnen und Bewohner ausschließlich außerhalb des Gebäudes der Einrichtung rauchen dürfen.

Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht auf ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben und Beachtung ihrer Willens- und Entscheidungsfreiheit. Das schließt die Entscheidung, rauchen zu wollen, mit ein. Dies gilt es seitens der Einrichtung insbesondere deshalb zu respektieren, da Bewohnerinnen und Bewohner sich nicht nur besuchsweise in der Einrichtung aufhalten, sondern dauerhaft darin wohnen.

Es wird empfohlen, eine Möglichkeit zu schaffen, die Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen innerhalb der Einrichtung gestattet.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. Mai 2019